Netzwerk **Qualität im Erwachsenenschutz**
Réseau **Qualité dans la protection de l'adulte**
Rete **Qualità nella protezione degli adulti**

Schweizerischer Nationalfonds

Selbstbestimmung schon am Anfang?!

Welcher Anfang? Welche Selbstbestimmung?

Dr. Lukas Neuhaus
Hochschule für Soziale Arbeit FHNW
lukas.neuhaus@fhnw.ch

Welcher Anfang?

- Massnahme muss auf Schwächezustand abgestimmt sein (Abklärungsphase, Aufgabe der KESB)
- Mandatsaufnahme orientiert sich an der Abklärung und bedingt eine eigene Fallübersicht bzw. Diagnose (Aufgabe der Beistandsperson)
- *Förderung* von Selbstbestimmung ist nur im Rahmen einer Beziehung möglich. Für die Qualität der Beziehung ist die Gestaltung des Anfangs sehr wichtig.

Perspektiven auf Selbstbestimmung

Selbstbestimmung als Recht

Selbstbestimmung ist dann gewährleistet, wenn die betroffene Person selbst Entscheidungen treffen kann. Ziel muss sein, dafür Gelegenheiten zu schaffen.

Selbstbestimmung als Fähigkeit

Wenn Selbstbestimmung *gefördert* werden soll (Art 388 ZGB), muss die Fähigkeit zur autonomen Lebensführung das Ziel sein. Dies bedingt eine dauerhafte Hilfestellung.

Perspektive BRK

Selbstbestimmung muss in jeder Situation durch geeignete Massnahmen ermöglicht werden (*supported decision making*).

Forschungsprojekt «Erhaltung und Förderung der Selbstbestimmung im Erwachsenenschutz »

- Teil des NFP 76 «Fürsorge und Zwang»
- Laufzeit: 1.8.2019 bis 30.11.2022
- Projektteam: Prof. Dr. Roland Becker-Lenz
  Dr. Lukas Neuhaus
  Anic Sophie Davatz, M.A.
- Projektpartner: Prof. Dr. Roland Fankhauser, Universität Basel
- Projektbeirat mit Expert:innen aus Wissenschaft und Praxis

Ausgangspunkt

Art. 388 ZGB

1 Die behördlichen Massnahmen des Erwachsenenschutzes stellen das Wohl und den Schutz hilfsbedürftiger Personen sicher.

2 Sie sollen die **Selbstbestimmung** der betroffenen Person so weit wie möglich **erhalten und fördern**.

Der Fall Jan Lehner (ländliche KESB Deutschschweiz, aktuell)

- Jan Lehner lebt in einem betreuten Wohnheim, er scheint sich altersentsprechend zu entwickeln.
- Im Anschluss an die auslaufende kindesschutzrechtliche Massnahme soll eine erwachsenenschutzrechtliche errichtet werden, weil die Beiständin weiterhin Unterstützungsbedarf bzgl. Finanzen, Administration, Ordnung und Alltagsbewältigung identifiziert.
- Es wird eine Vertretungsbeistandschaft errichtet.
- Es besteht das Risiko, dass Jan Lehner dadurch nicht genügend Bewährungsgelegenheiten übertragen werden bzw. er *zu sehr* geschützt wird.

Der Fall Miriam Meyer (städtische KESB Deutschschweiz, aktuell)

- Die Klientin möchte, dass die bestehende kindesschutzrechtliche Massnahme als erwachsenenschutzrechtliche weitergeführt wird.
- Die Beiständin ist der Ansicht, dass das nicht nötig ist.
- Die KESB entscheidet sich, das Risiko einzugehen und die Massnahme aufzuheben.
- Ev. wäre eine Begleitbeistandschaft noch sinnvoll gewesen, um die Bewährung zu begleiten und notfalls unterstützend einzugreifen.

Perspektive Soziale Arbeit / Sozialpädagogik

- Spannungsfeld Schutz und Selbstbestimmung?
  (das ist nicht immer der Fall)
- Pädagogisches Dilemma: zu *viel* Schutz = Paternalismus,
  zu *wenig* Schutz = unangemessene Überforderung

  → Spannungsfeld: Dosierung von Zumutungen
- Es geht u.E. nicht lediglich darum, den Willen der Person zu erkennen, sondern zu verstehen, wie ihre Entwicklung zu mehr Autonomie (bzw. Selbstbestimmung) unterstützt werden kann.

Der Fall Erich Gruner (ländliche Gemeinde, 1960er Jahre)

- Klient ist bevormundet. Er hat Probleme, sich in eine Hierarchie einzufügen und ist deshalb oft arbeitssuchend. Er ist alkoholsüchtig und hat in den Augen seines Vormunds einen unmoralischen Lebenswandel.
- Vormund droht ihm wiederholt mit der Einweisung in eine Besserungsanstalt.
- Klient versucht sich mit Dienstleistungen im Bereich Autoreparaturen und Malerarbeiten selbständig zu machen. Der Vormund unterbindet den Versuch und weist den Klienten brüsk zurecht.
- Er geht damit kein Risiko ein, gibt dem Klienten aber auch nicht die Chance, sich zu bewähren.

Aus dem Bericht eines Amtsvormunds, Ende 1977

Akte Zl_w_1906

Vor wenigen Tagen hatte ich im Sinne, sie wieder einmal zu besuchen. Als ich ganz in der Nähe ihrer Wohnung war, entschloss ich mich, doch nicht hinzugehen, weil ich mir genau vorstellte, wie unser Gespräch verlaufen werde. Es ist ja immer das Gleiche. Frl. [redacted] schimpft über mich, weil ich ihr das Sparheft verwalte und gleichzeitig verlangt sie, dass ich ihr doch mindestens den Zinsertrag zur freien Verfügung übergebe. Nach meinem Dafürhalten erhält Frl. [redacted] wirklich genug Geld, indem sie ja die AHV-Rente und die Pension selber verwalten darf. Wenn sie noch 1 mal wöchentlich die Büros in der [redacted] reinigen geht, bekommt sie ja dafür auch einen Lohn. Es ist also deshalb gar nicht nötig, dass ich mich mit ihr in eine Diskussion wegen ein paar Franken einlasse. Sicher ist auch Frl. [redacted] froh, wenn ich mich nicht in ihre Angelegenheiten einmische, sondern sie in Ruhe lasse.

Aus dem Bericht eines Amtsvormunds, Ende 1977

Akte Zl_w_1906

Da es sich bei der vorliegenden Vormundschaft um eine gerichtlich angeordnete Massnahme handelt, glaube ich, dass sich der erforderliche Aufwand für deren Aufhebung nicht lohne. Zudem ist wahrscheinlich Frl. [redacted] später einmal doch noch froh, einen Vormund zu haben. Ich stelle daher den [redacted]

Antrag:

Es sei diese Vormundschaft weiterzuführen.

[redacted]

Zurück zum 'Anfang': Thesen zur Qualität

- Die **Beendigung** der Massnahme sollte grundsätzlich immer schon am Anfang mitgedacht werden (sozialarbeiterische Grundhaltung: Ziel, sich selber überflüssig zu machen)
- Die Massnahme darf nicht 'einfach so' weitergeführt werden, weil es bequemer oder weniger riskant ist (**Begründungspflicht** ist ernst zu nehmen)
- Die Beurteilung der angemessenen Zumutungen ist anspruchsvoll und ist auf stetige **Beziehung** angewiesen (wobei dem Anfang zentrale Bedeutung zukommt)

Literatur

- Roland Becker-Lenz; Lukas Neuhaus (2024). Selbstbestimmung fördern im Erwachsenenschutz. Erkenntnisse aus dem Forschungsprojekt «Erhaltung und Förderung der Selbstbestimmung im Erwachsenenschutz». In: *Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz* 6/2024. S. 425–432.
- Lukas Neuhaus; Roland Becker-Lenz (2024). Erwachsenenschutz als pädagogische Aufgabe? Die Aufhebung von widersprüchlichen Handlungsorientierungen im Arbeitsbündnis. In: *Schweizerische Zeitschrift für Soziale Arbeit* 32.24 [doi.org/10.33058/szsa.2024.2383]